

Protokoll der Sommerversammlung Sektion Gürgaletsch

Tag und Zeit: Samstag, 10. August 2019, 15:10 Uhr

Ort: Schützenhaus Churwalden

Anwesend: 29 Sektionsmitglieder

Protokollführung: Beat Caspar

Der Präsident Marco Altstätter begrüsst alle Jäger sowie auch Wildhüter Marcel Höltschi zur diesjährigen Sommerversammlung und dankt ihm schon im Voraus für die Erklärungen zum Jagdbetrieb.

Er stellt fest, dass die Versammlung ordnungsgemäss einberufen wurde und somit beschlussfähig ist.

Die Traktandenliste wird zur Diskussion gestellt und einstimmig genehmigt.

Traktanden

- 1. Wahl der Stimmzähler**
 - 2. Genehmigung des Protokolls der Sommerversammlung vom 19. August 2018**
 - 3. Jagdbetrieb 2019**
 - 4. Informationen des Präsidenten**
 - 5. Varia**
-

1. Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler wird Marc Schegg vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

2. Genehmigung des Protokolls der Sommerversammlung vom 19. August 2018

Das Protokoll konnte über die Homepage www.jaegersektion-guergaletsch.ch heruntergeladen oder telefonisch beim Aktuar Beat Caspar bestellt werden.

Das Protokoll wird ohne Gegenstimmen genehmigt.

Der Präsident dankt dem Aktuar-Stellvertreter Roman Gabriel für das Verfassen des Protokolls.

3. Jagdbetrieb 2019

Dieses Jahr werden die Änderungen gegenüber der Jagdbetriebsvorschriften 2018 durch unseren Wildhüter Marcel Höltschi erläutert.

Anbei handelt es sich um Auszüge aus den Jagdbetriebsvorschriften 2019.

Sämtliche detaillierten Unterlagen sind ersichtlich unter:
www.gr.ch: Institutionen / Verwaltung / BVFD / Amt für Jagd und Fischerei / Dokumentation / Jagd

Einleitung

1. Trotz des strengen Winters immer noch gute bis hoch Bestände des Schalenwildes

An der Frühjahrszählung wurden insgesamt 13'298 Hirsche gezählt (2018: 13'030). Es handelt sich dabei um die höchste Zählung seit 1987. Die Hirschwildbestände sind regional sehr unterschiedlich, aber immer noch hoch bis zu hoch. Im westlichen Teil des Kantons wurden eher weniger, im östlichen Teil und insbesondere im Vorderen Prättigau und in der Herrschaft, sowie im Churer Rheintal deutlich mehr Hirsche als im Vorjahr gezählt. Auch im Engadin, Samnaun und im Val Müstair wurden mehr Hirsche gezählt. Der Hirschbestand im Kanton Graubünden wird aktuell immer noch auf 16'500 Tiere geschätzt. Dabei ist zu beachten, dass Graubünden im Winter Zuzug aus über zehn angrenzenden Kantonen, Ländern und Provinzen erhält, die ebenfalls eine starke Bestandszunahme beim Hirschwild verzeichnen. Der Rehbestand ist bekanntlich nicht zählbar, weshalb bei dieser Wildart die Bockstrecke im September als Indikator für den Bestand gilt. Auch für das Stein- und Gämswild geben erst die noch laufenden Sommerzählungen bzw. die Herbstzählungen einen zuverlässigen Aufschluss über die definitive Bestandshöhe.

2. Konsequente jagdliche Regulation bei den weiblichen Tieren

Die hohen Schalenwildbestände und der regional sehr unterschiedlich starke Wildeinfluss im Wald und in landwirtschaftlichen Kulturen zeigen auf, dass es weiterhin eine konsequente jagdliche Regulation vor allem der Hirsch- und Rehwildpopulationen braucht, um diese nicht anwachsen zu lassen, in gewissen Regionen sogar zu verkleinern. Bei diesen beiden sich stark vermehrenden Tierarten muss das über den Abschuss von weiblichen Tieren erfolgen. Der Abschussplan ist in Anhang 4 nach Hirschregionen aufgeführt. Der Plan ist erfüllt, wenn mindestens 3116 (2018: 2878) weibliche Tiere erlegt worden sind. Damit der Hirschbestand in Problemgebieten verkleinert werden kann, wurde der Anteil an weiblichen Tieren auf 55% bzw. 60% erhöht. Auch für das Steinwild wurde ein verbindlicher Abschussplan von 498 (2018: 494) Tieren festgelegt und vom Bund in der Zwischenzeit genehmigt (Anhang 8).

3. Weitere Massnahmen zur Steigerung der Hochjagdstrecke

Ziel der diesjährigen Jagdplanung ist es, mit den Erkenntnissen aus dem Pilotprojekt Prättigau, die Hochjagdstrecke beim Hirschwild im ganzen Kanton zu steigern: eine Öffnung oder Teilöffnung von verschiedenen Wildschutzgebieten an den letzten beiden Tagen der ersten Hochjagdhälfte mit der Freigabe von nicht säugenden weiblichen Tieren und Hirschspiessern, um einerseits den Jagddruck auf die weiblichen Tiere zu steigern und andererseits um eine Verteilung des Hirschwilds zu erreichen; kontingentierte Freigabe des Hirschspiessers unabhängig der Stangenlänge an diesen beiden Tagen; zur Sicherheit der Jägerinnen und der Jäger wird für diese beiden Tagen und für Treibjagden während der Hochjagd ein Obligatorium für das Tragen von signalfarbener Bekleidung eingeführt.

6. Jagdzeiten Hochjagd 2020

Mit der Genehmigung der Jagdbetriebsvorschriften 2019 hat die Regierung auch die Jagdzeiten für die Hochjagd 2020 verbindlich festgelegt:

Die Hochjagd 2020 dauert wie folgt:

Erste Phase: 3. bis und mit 13. September 2020

Zweite Phase: 21. bis und mit 30. September 2020

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 2. Aufbewahren von Jagdwaffen

Die Jägerin oder der Jäger hat beim Verlassen des Jagdgebiets ihre beziehungsweise seine Jagdwaffe mitzunehmen. Ausserhalb der Jagdzeit dürfen Jagdwaffen nicht im Jagdgebiet aufbewahrt werden.

Art. 8 Zutritt und Zufahrt ins Jagdgebiet

1. Vor Jagdbeginn und nach einem Jagdunterbruch

Am Tag vor Jagdbeginn und am Tag vor der Wiederaufnahme der Jagd nach einem Jagdunterbruch dürfen Motorfahrzeuge für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. An diesen Tagen darf der Weg in Jagdausrüstung zu Fuss oder mit Fahrzeug zu den Unterkünten ab 12.00 Uhr angetreten werden. Die Motorfahrzeuge müssen noch am gleichen Abend zu einem erlaubten Parkplatz gebracht werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Sonderjagd (Art. 64).

Art. 16 2. Abgabe der Abschusslisten

Alle Abschusslisten der jeweiligen Jagd sind innert fünf Tagen nach Ende der betreffenden Jagdart jener Patentausgabestelle bei der das Jagdpatent gelöst wurde per A-Post Plus zuzustellen.

Art. 16a 3. Abgabe der Protokollformulare zur Untersuchung der Wirkung bleifreier und bleihaltiger Munition.

¹ Jeder Abschuss von Schalenwild auf der Hoch-, Sonder- und Steinwildjagd muss auf dem dafür vorgesehenen Formular protokolliert werden, unabhängig davon, ob dabei bleifreie oder bleihaltige Geschosse verwendet wurden.

² Die Protokollformulare sind innert fünf Tagen nach Ende der betreffenden Jagdart zusammen mit der Abschussliste der Patentausgabestelle zuzustellen.

Art. 18 5. Fleischverarbeitung und -verwertung, Selbstdeklaration

¹ Zum Zweck der Fleischverarbeitung und -verwertung muss für jedes erlegte Tier ein Wildbegleitschein (amtliches Formular 14) ausgefüllt werden (Selbstdeklaration).

² Von dieser Selbstdeklaration ausgenommen sind Jägerinnen und Jäger, welche das erlegte Tier vom Erlegeort direkt in die privaten Räumlichkeiten bringen und das Tier selber zerlegen und im eigenen Haushalt verwerten (Eigengebrauch).

³ Die Wildbegleitscheine werden bei der jährlichen Patentausgabe jeder Jägerin und jedem Jäger abgegeben. Weitere Wildbegleitscheine können während der Jagd bei der Wildhut, den Auswertungsstellen des Amtes und beim Bündner Naturmuseum bezogen werden

2. Hochjagd

Art. 27 Jagdzeiten

¹ Die Hochjagd 2019 wird in zwei Phasen durchgeführt. Sie dauert vom 2. bis und mit 8. September 2019 sowie vom 16. bis und mit 29. September 2019. Vom 9. bis und mit 15. September 2019 wird die Jagd unterbrochen.

Art. 28 Schusszeiten

¹ Es gelten folgende Schusszeiten:

- a) vom 2. bis und mit 8. September 2019 von 6.00 Uhr bis 20.30 Uhr
- b) vom 16. bis und mit 25. September 2019 von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr;
- c) vom 26. bis und mit 29. September 2019 von 6.30 Uhr bis 19.45 Uhr.

² Hirsche, Rehe, Wildschweine, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde dürfen während der ganzen Jagdzeit bejagt werden.

³ Gämsen sind vom 2. bis und mit 8. September 2019 und vom 16. bis und mit 25. September 2019 jagdbar. In Teilen der Jagdbezirke III Hinterrhein – Heinzenberg und IV Moesa (Sektoren D03 – D10) sind weibliche Gämsen nur bis und mit 21. September 2019 jagdbar.

Art. 29 Jagdbares Hirschwild

¹ Jagdbar sind Hirsche mit Ausnahme der Spiesser, deren Stangen länger als die Lauscher sind, der beidseitigen Kronenhirsche mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr sowie der säugenden Hirschkühe und Kälber.

² Vorbehalten bleiben die abweichenden Bestimmungen über die Bejagung des Kronenhirschs gemäss Artikel 30 und des Hirschspiessers gemäss Artikel 32 Absatz 3 und Anhang 2 Litera c.

³ Am 7. und 8. September darf jede Jägerin und jeder Jäger zusätzlich zu den jagdbaren weiblichen Tieren insgesamt nur je einen Hirschstier ausserhalb der Wildschutzgebiete und je einen Hirschspiesser unabhängig der Stangenlänge gemäss Artikel 32 Absatz 3 und Anhang 2 Litera c erlegen

Art. 30 Kronenhirsch

¹ Vom 4. bis und mit 6. September 2019 ist auch der beidseitige Kronenhirsch mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr jagdbar. An diesen Tagen darf jede Jägerin und jeder Jäger insgesamt nur einen ein- oder beidseitigen Kronenhirsch unabhängig von der Stangenlänge erlegen.

² Ein beidseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an beiden Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist. Ein einseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an einer Stange drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist.

³ Als Enden der Krone gelten Erhebungen von 3 cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Endenansatz zur Endenspitze.

⁴ Für die Beurteilung der Jagdbarkeit von Kronenhirschen gilt das Mass der kürzeren Stange.

⁵ Im Jagdbezirk XI gelten für das Gebiet mit Schwerpunktbejagung St. Antönien die Bestimmungen gemäss Anhang 3.

⁶ Alle ein- und beidseitigen Kronenhirsche sind unabhängig von der Stangenlänge in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

Art. 31 Hirschspiesser

¹ Zur Feststellung, ob beim Hirschspiesser die Stangen länger als die Lauscher sind, werden die Lauscher gegen die Stangen gedrückt.

² Für die Beurteilung der Jagdbarkeit von Hirschspiessern gilt das Mass der kürzeren Stange.

³ Am 7. und 8. September 2019 ist der Hirschspiesser unabhängig von der Stangenlänge jagdbar, bei einem Gesamtkontingent von einem Hirschspiesser pro Jägerin oder Jäger.

Art. 32 Bewirtschaftungsmassnahmen in Wildschutzgebieten 1. Hirschabschüsse

¹ Zur Steigerung der Hochjagdstrecke führt das Amt ausserhalb der Jagdzeit Störaktionen durch und tätigt Einzelabschüsse in Wildschutzgebieten sowie auf Wildschadenflächen.

² Mit demselben Ziel werden in einzelnen Wildschutzgebieten Teilbereiche ganz oder teilweise für die Jagd geöffnet und in weiteren Wildschutzgebieten entlang der Asylgrenze Teilöffnungen mit Betretungsverboten erlassen (Anhang 2).

³ Am 7. und 8. September 2019 werden im ganzen Kanton einzelne Wildschutzgebiete ganz oder teilweise für die Bejagung von nicht führenden weiblichen Tieren und Hirschspießern unabhängig der Stangenlänge geöffnet. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen gemäss Anhang 2 Litera c.

⁴ In den für die Jagd ganz oder teilweise geöffneten Bereichen von Wildschutzgebieten ist es verboten, Jagdeinrichtungen wie Hochsitze, Bodensitze oder Unterstände zu erstellen. Allfällige Markierungen von Begrenzungen innerhalb des Wildschutzgebiets werden mit blauer und roter Farbe gekennzeichnet.

⁵ Sofern Beginn und Ende der "weichen" Grenzen markiert werden, geschieht dies mit den Farben rot (geschlossene Seite) und blau (geöffnete Seite).

Art. 36 Schwerpunktbejagung

¹ In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden werden durch die Regierung verschiedene Gebiete mit Schwerpunktbejagung ausgeschieden. Sie bestimmt die Vorgaben in Bezug auf die zu erlegende Anzahl weiblicher Tiere.

² Im Jagdbezirk XI gelten im Gebiet St. Antönien erleichterte Vorschriften zur Vermeidung von Wildschadenproblemen in Schutzwäldern (Anhang 3).

2.3.1. Rehwild

Art. 37 Jagdbares Rehwild, Vorweispflicht

¹ Es dürfen erlegt werden:

- a) Rehböcke vom Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit einer Stangenhöhe von mindestens 16 cm;
- b) Gabler und Spiesser mit einer Stangenhöhe von weniger als 16 cm;
- c) nichtsäugende Rehgeissen.

² Während der letzten vier Tage der Hochjagd darf jede Jägerin und jeder Jäger im ganzen Kanton im Rahmen des Zusatzkontingents ein Rehkitz sowie Schmalrehe erlegen. An diesen Jagdtagen ist die Rehgeiss geschützt, der Rehbock und das Schmalreh hingegen sind jagdbar. Die erlegten Schmalrehe und Rehkitze sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

³ Erlegte Rehe mit Markierung sind während der ganzen Jagd in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen. Dafür wird eine Prämie von 20 Franken ausbezahlt.

Art. 38 Beurteilung der Jagdbarkeit von Rehböcken

¹ Die Stangenhöhe des Rehbocks wird vom unteren Rand der Rose auf der Aussenseite in der Mitte in gerader Linie zum längsten Spross gemessen.

² Für die Beurteilung der Jagdbarkeit des Gabler- und Spiesserbocks gilt das Mass der kürzeren Stange.

2.3.2. Gämswild

Art. 39 Jagdbares Gämswild

¹ Jagdbar sind:

- a) Gämsböcke;
- b) nichtsäugende Gämsgeissen;
- c) Jährlinge.

2.7. Weitere Bestimmungen

Art. 51 Gästekarte

¹ Die Jägerin oder der Jäger ist berechtigt, auf der Hochjagd eine Gastjägerin oder einen Gastjäger für maximal zwei Tage an ihrer beziehungsweise seiner Jagd zu beteiligen. Dazu ist vorgängig eine Gästekarte zu lösen. Der Gast darf die Jagd nur in Begleitung der gastgebenden Jägerin oder des gastgebenden Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent der Gastgeberin oder des Gastgebers angerechnet.

² Gästekarten können bei den Patentausgabestellen gelöst werden. Die Details zum Bezug einer Gästekarte sind im Anhang 7 aufgeführt.

Art. 52 Signalfarbene Kleidung

¹ Auf der Hochjagd ist das Tragen von Leuchtwesten, Leuchtjacken oder signalfarbener Kopfbedeckung bei Treibjagden, auf Nachsuchen sowie in den am 7. und 8. September geöffneten Teilen der Wildschutzgebiete für alle Jägerinnen und Jäger obligatorisch. Ein Hutband genügt nicht.

3. Sonderjagden zur Regulation des Hirsch-, Reh- und Schwarzwildbestands

Art. 56 Zeitraum und Dauer der Jagden

¹ Die Sonderjagden auf Hirsch-, Reh- und Schwarzwild finden in der Zeit vom 2. November bis und mit 18. Dezember 2019 statt. Innerhalb einer Region können Beginn, Unterbruch und Ende nach Gebieten gestaffelt erfolgen.

² Die Jagd beginnt an einem Mittwoch oder Samstag. Sie endet für das Hirsch- beziehungsweise Rehwild mit der Erfüllung des Abschussplans. Gegebenenfalls kann die Jagd bereits nach einem einzigen Tag abgeschlossen werden. Das Departement kann die Sonderjagd auf Wildschweine in einzelnen Regionen auch nach Erfüllung der Abschusspläne für Hirsch- und Rehwild anordnen.

³ Der Beginn, allfällige Unterbrüche, die Erhöhung des Abschussplans in den Regionen und das Ende der Jagden in den Regionen beziehungsweise Gebieten davon, werden vom Departement festgelegt. Jagdgebiete oder Teile davon können durch Gebiets- oder Höhenbegrenzungen eingeschränkt werden.

Art. 57 Jagdtage, Schusszeiten

¹ Die Jagden werden jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag durchgeführt. Die Schusszeiten werden wie folgt festgelegt:

- a) vom 2. bis 15. November 2019 von 06.45 Uhr bis 14.00 Uhr;
- b) vom 16. bis 30. November 2019 von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
- c) vom 1. bis 18. Dezember 2019 von 07.15 Uhr bis 14.00 Uhr.

4. Steinwildjagd

Art. 76 Jagd- und Schusszeiten

¹ Die Steinwildjagd wird in der Zeit vom 5. Oktober bis und mit 5. November durchgeführt. In einigen Kolonien erfolgt eine gestaffelte Zulassung oder wird die Jagd für mehrere Tage unterbrochen.

² Es gelten folgende Schusszeiten:

- a) vom 5. bis 15. Oktober 2019 von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr;
- b) vom 16. bis 26. Oktober 2019 von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr;
- c) vom 27. Oktober bis 5. November 2019 von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr.

6. Passjagd

Art. 95 Anmeldung

Jägerinnen und Jäger, welche die Passjagd ausüben, haben vorgängig, spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahrs, der zuständigen Wildhut schriftlich die Passorte zu melden. Es können insgesamt zwei Orte bezeichnet werden.

² Die Jägerinnen und Jäger können sich bei der Wildhut ab 1. August über die Zulässigkeit eines Passorts erkundigen.

³ Die Anmeldung ist nur gültig, wenn jeder Ort genau umschrieben wird. Die Angabe der Sektornummer, des Ortschafts- und Lokalnamens sowie der Koordinaten ist obligatorisch. Die Orte dürfen für die Passjagd nachträglich nicht mehr geändert werden.

⁴ Mit der Anmeldung bestätigt die Jägerin oder der Jäger, dass sie beziehungsweise er für die ganze Jagdzeit eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Gleichzeitig muss eine Kopie des "Schiessnachweises Schrot" eingereicht werden.

Marco bedankt sich bei Marcel für die ausführlichen Ausführungen der Jagdbetriebsvorschriften 2019.

4. Informationen des Präsidenten

Die Tontaubenanlage muss bis 2021 nach den neuen Vorschriften angepasst werden. Es wird eine Begehung geben mit dem ANU, danach wird entschieden, ob und wie es weiter gehen wird mit der Anlage.

Die Hasenanlage muss auch saniert werden. Die Ausführung wird vermutlich mit Betonplatte und Kugelfang erfolgen. Das gibt Arbeit!

5. Varia

100 Jahre Sektion Gürgaletsch; ein Grund zum Feiern. Für die Organisation haben wir bereits Luana Beeler und Christoph Brassler angefragt. Es wäre noch gut, wenn sich weitere Helfer aus der Region Tschiertschen, Praden oder Passugg melden würden.

Nach dem keine weiteren Punkte zum Thema Varia vorliegen schliesst die Versammlung um 16:22 Uhr. Der Präsident wünscht allen eine erfolgreiche und unfallfreie Jagd und ein kräftiges «Weidmannsheil».

Anschliessend nach der Versammlung geht es über zur Rangverkündigung vom Jagdschiessen.

Der Aktuar

Beat Caspar